

SATZUNG
über die Unterbringung Obdachloser
in der Gemeinde Beverstedt
vom 03. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am **03. Dezember 2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Beverstedt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.

Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.

Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 3

Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen. Eine Pflicht zur Verwahrung von Gegenständen besteht nicht.

Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust von zurückgelassenen Gegenständen.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8 bis 20 Uhr in begründeten Fällen jederzeit zu betreten.

§ 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Beverstedt.

§ 6

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Person oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt, der Räumungspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt, die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gemäß § 4 - auch als Besucher – nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S.9) in der zur Zeit geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist. Als weitere Zwangsmittel können nach § 66 Nds. SOG die Ersatzvornahme sowie nach § 69 Nds. SOG unmittelbarer Zwang angewendet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Beverstedt, den 03.12.2012

Gemeinde Beverstedt

(L.S.)

Voigts
Bürgermeister